

Informationen zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Liebe Eltern,

für den Fall, dass Sie einen Antrag auf Beurlaubung Ihres Kindes stellen müssen, möchten wir Sie bitten folgende Hinweise aus der Schulbesuchsverordnung zu beachten. Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist von einer(m) Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist

- in den unter (1) aufgeführten Fällen sowie bei bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin;
- in allen anderen Fällen, insbesondere alle Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach Schulferien die Fachkonferenz.

§4 Beurlaubung

(1) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

1. Kirchliche Veranstaltungen Für folgende kirchliche Veranstaltungen werden die Schüler beurlaubt: (Konfirmanden am Montag nach der Konfirmation; Erstkommunikanten am Montag nach der Erstkommunion; Firmlinge am Tag ihrer Firmung; wenn die Firmung an einem schulfreien Tag stattfindet, am unmittelbar danach folgenden Schultag; Schüler der Klassen 10 für zwei Tage der Besinnung und Orientierung.
2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften (Schüler der Religionsgemeinschaft Zeugen Jehovas werden einmal im Jahr für die Teilnahme an einer Bezirks- oder Hauptversammlung ihrer Religionsgemeinschaft zeitweise oder für die Dauer der Versammlung beurlaubt; Schüler der jüdischen Religionsgemeinschaft sowie der Gemeinschaft der „Siebenten-Tags-Adventisten“ werden an Samstagen ganz oder für die Dauer des Gottesdienstes vom Schulbesuch beurlaubt.) Dem Antrag muss, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigelegt sein.

(2) Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:

1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;
2. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;
3. Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen Politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13;
4. Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;
5. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, an anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
6. die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, an anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
7. Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (§ 69 Abs. 4 SchG), soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt (§ 18 SMV-Verordnung), sowie an Sitzungen des Landesschulbeirats (§ 70 SchG) und des Landesschülerbeirats (§ 69 Abs. 1 bis 3 SchG);
8. wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.

Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst die Verantwortung.

Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

Für Vorverlegung des Urlaubs und/oder Verlängerung der Ferien kann keine Erlaubnis erteilt werden.

Bitte beachten Sie: Bei unentschuldigtem Fehlen vom Unterricht kann ein Busgeldverfahren eingeleitet werden.

Antrag auf Beurlaubung einer Schülerin/eines Schülers



**Freie
Waldorfschule
Lörrach**

Vorname:

Name:

Geboren am:

Klasse:

Klassenlehrerin:

Dauer der Beurlaubung:

Grund:

Sind Anlagen beigefügt? Wenn ja welche?

Der Antrag wird genehmigt

Der Antrag wird nicht genehmigt

Begründung bei Nichtgenehmigung

Datum

**Unterschrift Fachkonferenzleitung
Stempel**